

**3938/AB**  
**vom 04.09.2019 zu 4030/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at

**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0187-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4030/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juli 2019 unter der Nr. **4030/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Anfragebeantwortung 3495/AB vom 5. Juli 2019“ gerichtet.

Ich habe aus Anlass dieser Folgeanfrage schriftliche Berichtsaufträge an alle betroffenen Staatsanwaltschaften erteilt. Auf Basis der händischen Auswertung sämtlicher Berichte durch die Fachabteilung beantworte ich die Anfrage wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *In wie vielen Fällen solcher Beschlagnahmen wurde nach § 111 Abs 4 StPO Einspruch erhoben und eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung beantragt (bitte nach Jahren der Beschlagnahme unterteilt)?*

In keinem der anfragegegenständlichen Ermittlungsverfahren wurde ein Rechtsmittel gegen die bewilligte Beschlagnahme von Briefen erhoben. Der Vollständigkeit weise ich darauf hin, dass mit BGBl. I Nr. 27/2018 die Bestimmung des § 137 Abs 2 StPO, welche die sinngemäße Anwendung der §§ 111 Abs 4 und 112 StPO bei der Beschlagnahme von Briefen anordnete, per 1. Juni 2018 aufgehoben wurde, mithin nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Anwendung gelangten konnte.

**Zur Frage 2:**

- *Wann wurden in diesen 23 Fällen die von der Beschlagnahme Betroffenen von der Sicherstellung verständigt (bitte nach Jahren der Beschlagnahme unterteilt und in Wochen oder Monaten angeben)?*

Der folgenden Tabelle ist die Verständigungsdauer (in 17 Fällen) zu entnehmen:

Jahr der Beschlagnahme	Verständigung binnen ...	
	... 1 Woche	... 1-2 Wochen
2015	5	
2016	3	
2017	1	
2018	7	1

In den restlichen sechs Fällen war die gewünschte Zuordnung nicht möglich:

In einem Verfahren aus dem Jahr **2015** konnte der Beschuldigte von der Sicherstellung nicht mehr verständigt werden, weil er zunächst flüchtig war und nach seiner Verhaftung Suizid beging.

Zu einem weiteren Fall aus dem Jahr **2015** ist festzuhalten, dass es sich dabei um keinen Fall der Beschlagnahme von Briefen gemäß § 135 Abs 1 StPO handelte, sondern im Jahr **2016** ein Brief eines Untersuchungshäftlings gemäß § 188 Abs 2 StPO zurückgehalten wurde. Aufgrund des gesetzten Registerschrittes in der Verfahrensautomation Justiz wurde dieses Verfahren in der ursprünglichen Anfragebeantwortung unrichtig - als vom Anfragegegenstand umfasst - aufgenommen.

Weiters erfolgte in einem Verfahren aus dem Jahr 2016 die Beschlagnahme im Jahr **2017** im Rechtshilfeweg durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden, sodass ein genaues Verständigungsdatum nicht bekannt ist.

Hinsichtlich eines Verfahrens, in welchem **2018** eine rückgelangte Sendung bei einem Postpartner beschlagnahmt wurde, lässt sich nicht mehr genau feststellen, wann dieser verständigt wurde.

In einem weiteren Ermittlungsverfahren aus dem Jahr **2018** ist der Beschuldigte flüchtig, sodass bislang eine Zustellung der Anordnung nicht möglich war.

Hinsichtlich eines Verfahrens aus dem Jahr **2019** lässt sich der genaue Zustellzeitpunkt nicht mehr feststellen, er lag jedoch jedenfalls zwischen dem 06. Februar 2019 (Übermittlung an die Polizei mit dem Ersuchen um Zustellung an und Einvernahme des Beschuldigten) und der Beschuldigteneinvernahme am 24. April 2019.

Dr. Clemens Jabloner

